

Richtlinien zu Aufgaben und Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track an der Universität Bern

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Art. 70 und Art. 75 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV),

beschliesst:

Das vorliegende Dokument hält die für die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track massgebenden Regelungen der Universität Bern im Zusammenhang mit ihren Aufgaben und ihrer Anstellung fest.

Der Aufgabenbereich umfasst in erster Linie Forschung und Lehre. Weitere mögliche Aufgaben bestehen in Weiter- und Fortbildung, Dienstleistung, Führung, Selbstverwaltung sowie Qualitätssicherung und -entwicklung. In den Anstellungsbedingungen werden die Bereiche Rahmenbedingungen der Anstellung, Nebenbeschäftigungen, Gehalt, Disziplinarrecht und Nachhaltigkeit / Umgang mit Ressourcen umschrieben.

Den Rahmen für die Anstellung bilden die universitäre Gesetzgebung (Gesetz über die Universität [UniG], Verordnung über die Universität [UniV], Statut der Universität Bern [UniSt], Reglement über die Anstellung an der Universität Bern [Anstellungsreglement]) und subsidiär das kantonale Personalrecht (Personalgesetz [PG] und Personalverordnung [PV]). Für die Anstellung massgebend sind die individuellen Bestimmungen im Anstellungsvertrag bzw. in den Eintrittsvereinbarungen.

Aufgaben

Die Assistenzprofessur mit Tenure Track bezweckt die wissenschaftliche Qualifikation im Hinblick auf die Übernahme einer Professur. Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sind innerhalb ihres Forschungs- und Lehrauftrags und unter Berücksichtigung der Qualifikationskriterien selbständig und verantwortlich (Art. 70 UniV).

Die individuell vereinbarten Qualifikationskriterien, die Bestandteil des Anstellungsvertrags bilden, sind bei der Festlegung der Aufgaben, namentlich in Lehre und Forschung, zu berücksichtigen. Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren haben einen Anspruch auf den erforderlichen Freiraum, um die gesteckten Qualifikationsziele erreichen zu können.

1. Aufgaben in Lehre und Forschung

1.1. Lehre

1.1.1. Grundlagen

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sind verantwortlich für

die Lehre auf dem neusten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis und didaktischer Prinzipien. Die Lehre umfasst disziplinäre und interdisziplinäre Ausbildung im betreuten Fachgebiet, gegebenenfalls Weiter- und Fortbildung. Sie richtet sich nach dem Leistungsauftrag der entsprechenden Fakultät der Universität Bern.

1.1.2. *Lehrpensum*

Die Lehrverpflichtung muss im Verhältnis zu den Qualifikationskriterien stehen und ist im Einzelfall zu vereinbaren. Die Richtgrösse für das Lehrpensum beträgt grundsätzlich vier Semesterwochenstunden.

1.1.3. *Unterrichtssprachen*

Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich auf Deutsch zu halten. Falls konform mit der Universitätspraxis sind auch andere Sprachen möglich.

1.2. *Forschung*

1.2.1. *Grundlagen*

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren erbringen Forschungsleistungen in Abstimmung mit der Fakultät und unter Berücksichtigung der Qualifikationskriterien. Sie halten sich an die allgemeinen universitären Grundsätze im Bereich der Forschung.

1.2.2. *Geistiges Eigentum*

Immaterielle Arbeitsergebnisse, welche in Erfüllung der dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit geschaffen werden, gelten ohne weiteres als der Universität abgetreten (Art. 70 Abs. 1 UniG). Die Urheberpersönlichkeitsrechte der Assistenzprofessorin bzw. des Assistenzprofessors bleiben stets gewahrt.

Führen Forschungsarbeiten zu verwertbaren Ergebnissen, sind die Grundlagen zur Vertragsabwicklung in den entsprechenden Weisungen zu beachten.

- Richtlinien zur wirtschaftlichen Verwertung von immateriellen Arbeitsergebnissen der Universität Bern vom 27.10.2009
- Weisungen (mit Merkblatt) betr. Vertragsfluss der Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsverträge und Annahme von Forschungsbeiträgen an der Universität Bern gemäss Art. 107a-b UniV vom 1.12.2004/8.6.2010

1.2.3. *Wissenschaftliche Integrität*

Die Universität duldet keine Verstösse gegen die wissenschaftliche Integrität. Ansprechperson für alle Universitätsangehörigen in Unlauterkeitsbelangen ist die oder der Integritätsbeauftragte.

- Reglement über die wissenschaftliche Integrität vom 27.3.2007 mit Änderungen vom 16.10.2012

2. **Weitere Aufgaben**

2.1. *Nachwuchsförderung*

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren beteiligen sich an der Nachwuchsförderung. Sie betreuen namentlich wissenschaftliche Arbeiten (inkl. Doktoratsarbeiten), Forschungsprojekte etc.

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren setzen sich in ihrem Bereich für die tatsächliche Gleichstellung und die Chancengleichheit von Frauen und Männern ein.

- Reglement für die Gleichstellung von Frauen und Männern der Universität Bern vom 14.12.1994

2.2. *Dienstleistungen*

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren beteiligen sich im Rahmen des fakultären Auftrags sowie ihrer Aufgaben und Qualifikationskriterien an den ständigen Dienstleistungen (Art. 110 ff. UniV).

2.3. *Selbstverwaltungsaufgaben*

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren beteiligen sich in angemessener Weise an der universitären Selbstverwaltung.

2.4. *Personalführungsaufgaben*

Übernehmen Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren Personalführungsaufgaben, beachten sie die entsprechenden Erlasse im Personalbereich. Treten personalrechtliche Konflikte auf, suchen sie nach geeigneten Lösungen und nehmen ggf. frühzeitig mit der Abteilung Personal oder dem Rechtsdienst Kontakt auf.

Sexuelle Belästigung an der Universität im Studium und am Arbeitsplatz wird in keiner Form geduldet.

- Personalleitbild der Universität Bern
- Homepage der Abteilung Personal
- Anstellungsreglement der Universität Bern vom 11.12.2012
- Reglement über die Ombudsperson vom 9.5.2006
- Sexuelle Belästigung an der Universität Bern: Rechtliche Situation, Dokument vom März 2011

2.5. *Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung und Evaluation*

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sind der Qualität, Effizienz und Nachhaltigkeit verpflichtet. Sie beteiligen sich an den Evaluationen und anderen Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungs-Aktivitäten für alle Bereiche ihrer Einheiten.

- Konzept für die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung vom 30.11.2010
- Ausführungskonzepte der Fakultäten betr. Evaluation von Lehrveranstaltungen

2.6. *Erwerb von Sprachkompetenz*

Von den Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren wird erwartet, dass sie über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, um ihre Aufgaben zu erfüllen, bzw. diese innert zweier Jahre seit Stellenantritt erwerben.

2.7. *Öffentlichkeitsarbeit*

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren beachten bei Auftritten und Meinungsäusserungen die Interessen der Universität.

- Weisungen betr. Auftritte und Meinungsäusserungen von Universitätsangestellten mit Aussenwirkung vom 4.11.2008

2.8. Zusammenarbeit

Die disziplinäre und interdisziplinäre Zusammenarbeit in Lehre, Forschung und ggf. Dienstleistung innerhalb und ausserhalb der Universität ist im Rahmen der Qualifikationskriterien anzustreben.

Anstellungsbedingungen

Massgebend für die Rahmenbedingungen ist das Reglement über die Anstellung an der Universität Bern.

- Reglement über die Anstellung an der Universität Bern vom 11.12.2012

3. Rahmenbedingungen der Anstellung

3.1. Erfassung der Arbeitszeit

Die Arbeitszeit von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren wird nicht erfasst; das Erfüllen der Normalarbeitszeit ist eigenverantwortlich sicherzustellen. Abwesenheiten (z.B. Ferien oder Krankheitsabsenzen) sind dagegen zu erfassen (Art. 2 Abs. 2 und 3 Jahresarbeitszeitreglement). Die Regelungen betreffend Langzeitkonto und Abgeltung von Überstunden gelten nicht (Art. 53 Abs. 3 UniV).

- Reglement über die Jahresarbeitszeit (JAZ-Reglement)

3.2. Präsenzpflcht

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren leisten ihre Arbeit grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Universität. Dauert eine Abwesenheit während der Vorlesungszeit des Semesters aus sachlichen Gründen länger als fünf Arbeitstage nacheinander, kann die Dekanin oder der Dekan bis zu höchstens zehn Arbeitstage nacheinander bewilligen. Während der Vorlesungszeit des Semesters darf der Arbeitsplatz insgesamt während höchstens zehn Arbeitstagen verlegt werden. Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen bewilligt werden (Art. 15 Anstellungsreglement).

3.3. Ferien

Ferien sind grundsätzlich während der vorlesungsfreien Zeit zu beziehen (Art. 53 Abs. 1 UniV).

3.4. Unterstellung/Beurteilung

Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sind administrativ der in der Organisationseinheit für die Geschäftsführung zuständigen Person unterstellt. Fachlich werden sie von dem für die Evaluation zuständigen fakultären Organ beurteilt. Die Lehrverpflichtung wird im Rahmen der Qualifikationskriterien und in Absprache mit dem Kollegium vereinbart. Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sind innerhalb ihres Forschungs- und Lehrauftrags selbstständig und verantwortlich (Art. 75 Abs. 2 UniV).

3.5. Evaluation

Ein von der Fakultät eingesetzter Fachausschuss evaluiert jährlich die Leistungen der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren und überprüft die Einhaltung der Rahmenbedingungen. Gestützt auf den Evaluationsbericht wird die Assistenz-

professur mit Tenure Track ohne Auflagen oder mit bestimmten Auflagen weitergeführt oder gegebenenfalls beendet.

3.6. *Umwandlung der Professur*

Die Umwandlung der Assistenzprofessur mit Tenure Track in eine ausserordentliche oder ordentliche Professur erfolgt, sofern die Qualifikationskriterien erfüllt sind, grundsätzlich frühestens nach zwei Jahren und spätestens nach fünf Jahren.

3.7. *Auflösungsfristen und -termine*

Das Arbeitsverhältnis ist auf maximal fünf Jahre befristet. Eine Verlängerung um maximal ein Jahr ist möglich bei Mutterschaft, Betreuungsaufgaben oder Krankheit (Art. 41 Abs. 3 Anstellungsreglement).

Das Arbeitsverhältnis kann aus triftigen Gründen unter Wahrung einer Frist von drei Monaten jeweils auf Ende eines Monats gekündigt werden. (Art 18 Abs. 2 PV).

Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist auch möglich, wenn aufgrund einer Evaluation ein entsprechender Antrag gestellt wird.

3.8. *Forschungsurlaub*

Die Lehr- und Forschungstätigkeit als Assistenzprofessorin oder Assistenzprofessor kann bei der Umwandlung in eine ausserordentliche oder ordentliche Professur angemessen an die erforderliche Dienstzeit für den ersten Forschungsurlaub angerechnet werden, jedoch höchstens bis zu drei Dienstjahren (Art. 109 UniV).

4. **Nebenbeschäftigungen**

4.1. *Innerhalb des Fachgebiets*

Für Nebenbeschäftigungen innerhalb des Fachgebiets besteht grundsätzlich eine Bewilligungspflicht. Der Rektorin oder dem Rektor ist jährlich in Form einer Selbstdeklaration über die ausgeführten Nebenbeschäftigungen Auskunft zu geben (Art. 91 ff. UniV).

- Richtlinien betr. Nebenbeschäftigungen und Nebeneinkünfte von Dozierenden und Assistenten vom 27.1.2010

4.2. *Ausserhalb des Fachgebiets*

Nebenbeschäftigungen ausserhalb des Fachgebiets sind nur zulässig, wenn sie die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen und mit der beruflichen Tätigkeit vereinbar sind; es besteht eine Meldepflicht (Art. 53 PG, 203 ff. PV).

5. **Gehalt**

5.1. *Grundsatz*

Das Gehalt besteht aus dem Grundgehalt und den individuell festgelegten Gehaltsstufen. Das Grundgehalt bemisst sich nach der für die Funktion massgebenden Gehaltsklasse. Das Vorliegen bzw. Erlangen der Habilitation oder Habilitationsäquivalenz ist gehaltsrelevant. Die Gehaltsstufen werden innerhalb der kantonal vorgegebenen Bandbreite festgelegt (Art. 68 ff. PG).

5.2. *Individueller Gehaltsaufstieg*

Für Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren gibt es keine gehaltswirk-

same Leistungsbeurteilung. Der Regierungsrat legt den Gehaltsaufstieg jährlich fest (Art. 47 Abs. 2 PV).

6. Disziplinarrecht

Die Universitätsleitung ist als Anstellungsbehörde in Absprache mit der Fakultät gegenüber den Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren weisungsbefugt. Sie trifft in Absprache mit der Fakultät namentlich Massnahmen, um eine Person zur Erfüllung ihrer Pflichten bzw. zu ordnungsgemäsem Verhalten anzuhalten, und spricht Sanktionsmassnahmen aus.

7. Nachhaltigkeit / Umgang mit Ressourcen

7.1. Nachhaltigkeit

Die Universität fördert nachhaltige Entwicklung mittels Lehre, Forschung und Weiterbildung, bei Dienstleistungen und im Betrieb. Sie hält ihre Angehörigen dazu an, sich für nachhaltige Entwicklung einzusetzen und sich entsprechend zu verhalten.

7.2. Benutzung der IT-Ressourcen

Die IT-Ressourcen dürfen grundsätzlich nur zur Erfüllung universitärer Aufgaben verwendet werden. Im Weiteren sind für die Benutzung der IT-Ressourcen die entsprechenden Weisungen zu beachten.

- Weisungen über die Benutzung der IT-Ressourcen an der Universität Bern vom 21.1.2013 / Directive on the Use of the IT Resources at the University of Bern

7.3. Benutzung von Fahrzeugen

Universitätseigene und von der Universität gemietete Fahrzeuge sind möglichst sicher einzusetzen. Entsprechende Anforderungen an den Betrieb, Unterhalt und Einsatz der Fahrzeuge, an die Fahrzeuglenkenden und an die Versicherungssituation sind einzuhalten.


- Weisungen betr. die Benützung von Fahrzeugen der Universität vom 21.11.2007 / Directives of the University Board of Directors concerning the use of vehicles owned and hired by the University

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen im Reglement über die Anstellung an der Universität Bern (Anstellungsreglement) vom 18.12.2012 hingewiesen.
- 8.2. Die Richtlinien über die Assistenzprofessuren vom 13.06.2006 werden aufgehoben.
- 8.3. Diese Richtlinien treten per sofort in Kraft.

Bern, 19. März 2013

Im Namen der Universitätsleitung
Der Rektor:


Prof. Dr. M. Täuber